

## **Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau**

(gemäß § 17 Hochschulgesetz 2005, BGBl. Teil I Nr. 30/13. März 2006, BGBl. Nr. 21/13. Jänner 2015)

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Als Abkürzungen in der Geschäftsordnung und in Protokollen gelten:

HG	Hochschulgesetz 2005
HCV	Hochschul-Curriculaverordnung
KPH Graz	Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau
HoKo	Hochschulkollegium
GO	Geschäftsordnung
TO	Tagesordnung
  
- (2) Soweit im Folgenden Bestimmungen des HG als Bestandteil dieser Geschäftsordnung übernommen werden, sind diese einer inhaltlichen Änderung durch das Hochschulkollegium nicht zugänglich.

### **§ 2 Aufgaben des Hochschulkollegiums**

Dem Hochschulkollegium obliegen neben den auf Grund anderer vom Hochschulgesetz 2005 oder von dem Statut der KPH Graz übertragenen Entscheidungsbefugnissen folgende Aufgaben (vgl. § 17 (1) HG, §13 (2) Statut der KPH Graz):

- (1) Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
- (2) Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
- (3) Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
- (4) Erlassung der Curricula sowie der Prüfungsordnungen,
- (5) Beratung in pädagogischen, religionspädagogischen, sozialpädagogischen und elementarpädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
- (6) Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
- (7) Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
- (8) Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
- (9) Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

### **§ 3 Zusammensetzung des Hochschulkollegiums**

- (1) Gemäß § 17 (2) Hochschulgesetz 2005 besteht das Hochschulkollegium aus elf Mitgliedern, und zwar aus
  - a) sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,

- b) drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule und
  - c) zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Mit beratender Stimme und Antragsstellungsrecht:
- a) das Rektorat (Rektor bzw. Rektorin, Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen)
  - b) ein vom Hochschulrat zu entsendendes Mitglied
  - c) durch Beschluss des Hochschulkollegiums können für die Behandlung einzelner Angelegenheiten Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden und Kommissionen und Unterausschüsse eingerichtet werden.
- (3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Jahre.
- (4) Die Vertreter und Vertreterinnen sind lt. § 17 (4) Hochschulgesetz 2005 folgendermaßen zu bestellen:
- a) die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,
  - b) die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung zu entsenden,
  - c) die Vertreter bzw. die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.
- (5) Die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals sind in gleicher unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen. (HG §17(5))
- (6) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die bisherigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen. (HG §17(6))
- (7) Für die Mitglieder des Hochschulkollegiums gelten die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG bzw. § 46 Beamten-Dienstrechtsgesetz.

#### **§ 4 Vorsitzende**

- (1) Ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin sind in der konstituierenden Sitzung aus der Gruppe der Lehrenden

für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums zu wählen. Die Wahl wird von der vom Rektorat damit beauftragten Person durchgeführt. Sie erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung. Für die Wahl ist eine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte kein Kandidat bzw. keine Kandidatin diese absolute Mehrheit erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenanzahl.

- (2) Dem bzw. der Vorsitzenden obliegt die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen des Hochschulkollegiums und die aus den Beschlussfassungen resultierenden Erledigungen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin den Vorsitz.
- (4) Ist auch der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin verhindert, ist die Funktion des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden von dem Dienstältesten bzw. der Dienstältesten aus der Gruppe der in der Sitzung anwesenden gewählten Lehrerinnen und Lehrer wahrzunehmen.

## **§ 5 Einberufung des Hochschulkollegiums**

- (1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat die Mitglieder des Hochschulkollegiums schriftlich und nachweisbar unter Bekanntgabe der Tagesordnung (§ 6 GO) mindestens ein Mal pro Semester zu einer Sitzung einzuberufen.

Eine Einberufung hat zu erfolgen:

- a) wenn der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Einberufung aufgrund der vorliegenden Geschäftsfälle für erforderlich erachtet.
  - b) wenn drei Mitglieder die Einberufung schriftlich bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden verlangen. Das ist auch den nicht-stimmberechtigten Mitgliedern möglich.
- (2) Zwischen der Einberufung (das ist der Tag der kanzleimäßigen Abfertigung der Einladung) und dem vorgesehenen Sitzungstermin hat eine Frist von mindestens einer Woche bzw. von mindestens fünf Werktagen zu liegen.
  - (3) Anträge der Mitglieder auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung können bis spätestens drei Werktage vor dem festgesetzten Sitzungstermin bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden schriftlich oder am Beginn der Sitzung mündlich eingebracht werden.
  - (4) Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

## **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Hochschulkollegiums ist von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu erstellen.

- (2) Die Tagesordnung hat jedenfalls den TO-Punkt "Genehmigung des Protokolles der letzten Sitzung" und den TO-Punkt "Bericht des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden" zu enthalten. Der Bericht des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden hat jedenfalls die seit der letzten Sitzung an das Hochschulkollegium gerichteten Schreiben, herangetragene Geschäftsfälle und erfolgte Veranlassungen zu beinhalten.
- (3) Vor Eingehen auf die Tagesordnung kann das Hochschulkollegium durch Beschluss die Tagesordnung ändern und/oder ergänzen.

## **§ 7 Behandlung der Tagesordnung**

- (1) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 8 GO) sind Beschlüsse über die Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung zu fassen.
- (2) Die im Hochschulkollegium zu behandelnden Angelegenheiten sind von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder einem Berichterstatter bzw. einer Berichterstatterin vorzutragen. Ist in einer Angelegenheit durch das Hochschulkollegium eine Entscheidung zu treffen, so hat der Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin einen Antrag zu stellen, der so zu fassen ist, dass die Abstimmung auf Annahme oder Ablehnung lauten kann (Hauptantrag).
- (3) Mit Mehrheitsbeschluss können Mitglieder des Rektorats, bzw. der Vertreter bzw. die Vertreterin des Hochschulrats von der Teilnahme an der Debatte zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (4) Nach dem Vortrag des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Mitgliedern des Hochschulkollegiums, die sich zu Wort gemeldet haben, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort in Behandlung zu nehmen.
- (5) In der Debatte darf ein Redner bzw. eine Rednerin nicht länger als 10 Minuten sprechen. Das Hochschulkollegium kann jedoch für den Einzelfall eine längere Redezeit beschließen.
- (6) Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums (§ 3 GO) kann in der Debatte Gegen- und Zusatzanträge stellen. Dies gilt auch für Mitglieder mit beratender Stimme.
- (7) Nach Schluss der Debatte (§ 8 GO) ist, soweit eine Entscheidung zu treffen ist, die Beschlussfassung (§ 9 GO) vorzunehmen.

## **§ 8 Schluss der Debatte**

- (1) Die Debatte ist nach Erschöpfung der Liste der Redner bzw. Rednerinnen bzw. nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte zu schließen.

- (2) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners bzw. einer Rednerin gestellt werden. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen.

## **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind.
- (2) Jedem anwesenden Mitglied mit beschließender Stimme kommt eine Stimme zu und dieses ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung hat in nachstehender Reihenfolge vor sich zu gehen:
  - a) bei Vorliegen von Gegenanträgen ist vorerst über diese Beschluss zu fassen;
  - b) wird ein Gegenantrag angenommen, wodurch der Hauptantrag und allfällige Zusatzanträge zu diesen abgelehnt werden, ist sodann über allfällige Zusatzanträge zum Gegenantrag zu beschließen, und zwar über die weitergehenden vor den übrigen;
  - c) im Falle der Ablehnung eines Gegenantrages, wodurch auch die Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, oder wenn kein Gegenantrag vorliegt, ist vorerst über allfällige Zusatzanträge zum Hauptantrag zu beschließen, und zwar über die weitergehenden vor den übrigen;
  - d) durch die Annahme eines Zusatzantrages wird auch der Hauptantrag angenommen, ansonsten und wenn weder Gegenanträge noch Zusatzanträge vorliegen, ist über den Hauptantrag zu beschließen. Über den Hauptantrag und allfällige Zusatzanträge ist getrennt abzustimmen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Heben einer Hand.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- (6) Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Hochschulkollegiums durchzuführen.
- (7) In dringlichen Fällen können Beschlüsse auch via Mailaussendung und -rückmeldung erfolgen.

## **§ 10 Ordnungsbestimmungen**

- (1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dem Redner bzw. der Rednerin das Wort entziehen.

- (2) Hält ein Debattenredner bzw. eine Debattenrednerin die im § 7 (5) vorgesehene Redezeit nicht ein, so hat ihm bzw. ihr der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort zu entziehen.
- (3) Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums kann eine Verfügung nach Abs. 1 oder eine Mahnung nach Abs. 2 verlangen. Über ein solches Verlangen hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sofort zu entscheiden.

### **<sup>1</sup>§ 11 Curricularkommissionen**

- (1) Für die Erlassung und Änderung der Curricula gemäß § 42 sind lt. § 17 (8) HG 2005 entscheidungsbefugte Curricularkommissionen einzusetzen.
- (2) Jede Curricularkommission setzt sich aus sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden zusammen.
- (3) Die Leitung einer Curricularkommission ist durch Beschluss des Hochschulkollegiums einem Hochschulkollegiumsmitglied oder einem stellvertretenden Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden zu übertragen.
- (4) Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind.
- (5) Die Curricularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten.
- (6) Die Curricularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

### **§ 12 Unterausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung der vom Hochschulkollegium zu besorgenden Aufgaben können Unterausschüsse mit ausschließlich beratender Funktion durch Beschluss des Hochschulkollegiums eingerichtet werden.
- (2) Das Ergebnis der Beratungen ist dem Hochschulkollegium durch einen vom Unterausschuss gewählten Sprecher bzw. eine gewählte Sprecherin bis zu einem festgelegten Termin zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 13 Sitzungsprotokoll**

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulkollegiums ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung obliegt den Mitgliedern des Hochschulkollegiums. Ausgenommen sind Mitglieder des Rektorats, der Vertreter bzw. die Vertreterin des Hochschulrates, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung sowie der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Hochschulkollegiums.
- (3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

---

<sup>1</sup> § 11 ist nach der nächsten Sitzung des Hochschulkollegiums ggf. noch zu überarbeiten.  
Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums der KPH Graz vom 16.11.2015

- a) Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
  - b) die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen teilnehmenden Personen (ohne Titel);
  - c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  - d) die Tagesordnung;
  - e) die Anträge im vollen Wortlaut;
  - f) die Ergebnisse von Abstimmungen;
  - g) die gefassten Beschlüsse;
  - h) Stellungnahmen und Erklärungen, deren Aufnahme in das Protokoll ausdrücklich verlangt wird.
- (4) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterfertigen.
  - (5) Eine Abschrift des Protokolls ist dem Rektor bzw. der Rektorin, den Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz und allen Mitgliedern des Hochschulkollegiums spätestens 14 Tage nach der Sitzung zu übermitteln.
  - (6) Die Genehmigung des Protokollbeschlusses hat in der jeweils nächsten Sitzung des Hochschulkollegiums zu erfolgen. Bei Einwendungen gegen das Protokoll ist gemäß § 7 GO vorzugehen. Werden Einwendungen nicht vorgebracht bzw. abgelehnt, gilt das Protokoll als genehmigt.
  - (7) Beschlüsse des Hochschulkollegiums, die den allgemeinen Studienbetrieb betreffen, sind über die Homepage der Hochschule zu verlautbaren.
  - (8) Das Lehrpersonal und das Verwaltungspersonal der KPH Graz erhält bei allfälligen neuen Beschlüssen eine Information per Mail. Die Aussendung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.
  - (9) Der Link auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule für die Angelegenheiten des Hochschulkollegiums ist den Studierenden nachweislich im Studienbetriebsverzeichnis zur Kenntnis zu bringen.
  - (10) Textlich umfangreiche Beschlüsse des Hochschulkollegiums, insbesondere zur Kundmachung bestimmte Verordnungen, können auch in der Form protokolliert werden, dass sie als integrierende Beilage des Protokolls diesem angeschlossen werden. Das Protokoll hat einen Hinweis auf eine solche Beilage zu enthalten.

#### **§ 14 Verhinderung eines Mitgliedes**

- (1) Die Mitglieder des Hochschulkollegiums sind verpflichtet an den einberufenen Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Im Falle einer Verhinderung hat jedes zu einer Sitzung einberufene Mitglied ohne Verzug den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (3) Die aus der Gruppe der Lehrenden und des Verwaltungspersonals gewählten Mitglieder werden im Verhinderungsfall von ihren gewählten Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen entsprechend der Reihenfolge des gesamten Wahlergebnisses vertreten.
- (4) Der für den Verhinderungsfall gewählte Stellvertreter, bzw. die gewählte Stellvertreterin ist verpflichtet, bei Verhinderung des Mitgliedes an der betreffenden Sitzung teilzunehmen. Er bzw. sie ist im vollen Umfang stimmberechtigt.

### **§ 15 Kundmachung von Verordnungen**

Verordnungen des Hochschulkollegiums sind mit der Klausel: "Für das Hochschulkollegium: Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende" von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterfertigen und einen Monat lang durch Anschlag in der Hochschule und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages bzw. der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 16 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch das Hochschulkollegium in Kraft.

Graz, 16.11.2015

Mag. Dr. Dr. Renate Straßegger-Einfalt, Vorsitzende eh.